

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Rockenberg e. V.



Übersicht:

§ 1	Name und Sitz des Vereins	S. 3
§ 2	Vereinszweck	S. 3
§ 3	Gemeinnützigkeit	S. 3
§ 4	Mitgliedschaft	S. 4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	S. 5
§ 7	Haushaltsführung, Mitgliedsbeitrag	S. 5
§ 8	Organe des Vereins	S. 6
§ 9	Mitgliederversammlung	S. 6
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	S. 7
§ 11	Vorstand	S. 8
§ 12	Aufgaben des Vorstands	S. 8
§ 13	Rechnungsführer	S. 9
§ 14	Kassenprüfer	S. 9
§ 15	Ehrungen	S. 9
§ 16	Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	S. 9
§ 17	Vereinsauflösung	S. 10
§ 18	Inkrafttreten	S. 10

**Satzung
des
Obst- und Gartenbauvereins Rockenberg e. V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Obst- und Gartenbauverein Rockenberg e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35519 Rockenberg und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1365 beim Amtsgericht Friedberg/H. eingetragen.
- (3) Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

**§ 2
Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
Der Verein dient der Förderung der Naturverbundenheit, dem Erfahrungsaustausch, der fachlichen Beratung, der geistigen und körperlichen Entspannung und dem sozialen Miteinander der Vereinsmitglieder.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) EhrenmitgliederDie Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben.
Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitglieder haben
 - a) Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - b) Informations- und Auskunftsrechte
 - c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - d) das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen. Nicht volljährige Mitglieder haben die in § 4 Abs. 2 erwähnten Rechte mit Ausnahme des Wahlrechts.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden Personen, die sich besonders für die Belange des Vereins eingesetzt haben (z. B. mindestens 50-jährige Mitgliedschaft). Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrags entbunden. Über weitere Ehrungen beschließt der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich (§ 38 BGB). Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die individuellen Einrichtungen des Vereins zu nutzen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein im Sinne des § 2 der Satzung zu unterstützen und bei der Gestaltung der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod
 - b) durch Austritt (§ 39 BGB)
Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen grob vereinschädigendem Verhalten
 - b) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss, der ihm durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden muss, binnen vier Wochen nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet dann endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

§ 7 Haushaltsführung

- (1) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) freiwillige Zuwendungen
 - c) Erlöse aus der gelegentlichen Zurverfügungstellung des Vereinsheims
 - d) Erwirtschaftung bei Informations- und sonstigen Veranstaltungen

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (3) Der Verein führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung.

- (4) Die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Einnahmen und Ausgaben obliegt dem Rechnungsführer.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes und von Arbeitskreisen erhalten die vom Vorstand als notwendig anerkannten Auslagen.

- (6) Der **Mitgliedsbeitrag** ist als Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten (derzeit 10,00 €/Jahr gem. Beschluss der Mitgliederversammlung v. 16.03.2018).
Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Eintrittsjahr ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (7) Die Begleichung erfolgt durch Lastschrift oder Einzugsermächtigung.
Änderungen der Bankverbindung sowie Anschriftenänderungen sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der Beitragseinziehung entstehenden Kosten.
- (8) Beitragsfreiheit besteht für
- a) Mitglieder, die 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft nachweisen
 - b) Jugendliche unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Erreichen des 18. Lebensjahres.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB).
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33 BGB).
Über Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt oder im Vereinsinteresse empfohlen werden, kann der Vorstand entscheiden.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen sind.
Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung begründet und in Textform beim Vorstand eingegangen sein.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb einer vierwöchigen Frist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands und des Rechnungsführers
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Wahl eines Kassenprüfers für zwei Rechnungsjahre
(Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei einer der Kassenprüfer ausscheiden muss.)
 - Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Benennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist und die aufzubewahren ist.
Die Niederschrift muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) eine Liste im Anhang mit der Zahl der erschienen Mitglieder
 - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) das Abstimmungsergebnis

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Rechnungsführer
 - Schriftführer
 - bis zu 5 Beisitzern

- (2) Zur Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der selbst nicht für die Vorstandswahlen kandidiert.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt.
Die Wahl erfolgt per Akklamation; stellt eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den entsprechenden Antrag, muss geheim abgestimmt werden.
Die unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, so wird der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein von ihm bestimmtes Mitglied ergänzt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder. Eines dieser Mitglieder muss entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Hierfür kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
Es ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen.

- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 13 Rechnungsführer

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Am Ende des Rechnungsjahres legt er gegenüber der Mitgliederversammlung Rechnung ab.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- (3) Eine ordentliche Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Hierüber ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu erstellen, über das in der Mitgliederversammlung zu berichten ist.
Die Kassenprüfer geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes ab.

§ 15 Ehrungen

Zusätzlich zu den Ehrungen übergeordneter Verbände erfolgen weitere Ehrungen des Vereins. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt (s. a. § 4 Abs. 4).

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Obst- und Gartenbauverein Rockenberg e. V. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten mit Beendigung seiner Mitgliedschaft
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins (§§ 41, 74 BGB) kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Stimmberechtigt sind in einer solchen Mitgliederversammlung nur Mitglieder, die bereits seit mindestens 2 Jahren dem Verein angehören. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Rockenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 45 BGB).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2022 beschlossen und tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.10.2000 außer Kraft.

Rockenberg, den 15.07.2022

Unterschriften:

.....
Michael Weber (2. Vorsitzender)

.....
Karl Maria Weckler (Schriftführer)